

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1975

Geschäftszahl

1799/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1072/73 E 8. November 1973 VwSlg 8493 A/1973 RS 1

Stammrechtssatz

Wird ein einzelnes Objekt wegen der ihm allein anhaftenden Eigenschaften unter Denkmalschutz gestellt, dann ist es unerheblich, ob die Umgebung des Gebäudes eine wesentliche Veränderung erfahren hat.

Die Unterschutzstellung erfolgt nicht wegen einer - derzeit als ausschließlicher Grund des Schutzes gesetzlich nicht vorgesehenen -

Ensemblewirkung, sondern wegen des Objektes an sich.